

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/-in, zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft, zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse,

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. November 2022 und des Beschlusses der Abteilung Berufsausbildung des Vorstandes vom 5. Oktober 2022 als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, folgende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/-in, zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft und zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse, neugefasst durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 28. April 2022 (Bekanntmachung 09/2023 unter www.sbk-sachsen.de) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/-in, zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft und zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse

1. In der Überschrift wird der Name der Gemeinsamen Prüfungsordnung wie folgt neu gefasst:

„Gemeinsame Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen gemäß § 56 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1, 3 bis 5 BBiG (GPO-F-BBiG)“

2. In der Präambel werden in Satz 2 nach den Worten „und IT-Prozesse“ folgende Worte eingefügt:

„ , zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling, zum/zur Fachassistenten/-in Lohn und Gehalt“

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, an (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG)“.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei

vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „der Prüfungsausschuss“ folgende Worte eingefügt:

„oder die Prüferdelegation“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Punkte“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Punkte“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Fortbildungsprüfung“ ersetzt.

- d) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

- e) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Notenvorschläge“ durch das Wort „Punktevorschläge“ ersetzt.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4, 5, 6 und 7 neu eingefügt:

„Die Vorschriften dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Rechnungswesen und Controlling treten gemeinsam mit der Rechtsvorschrift für diese Fortbildungsprüfung mit Ablauf des 31. Dezember 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für diese Fortbildungsprüfung außer Kraft.“

Für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Lohn und Gehalt treten die Vorschriften dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung gemeinsam mit der Rechtsvorschrift für diese Fortbildungsprüfung mit Ablauf des 31. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für diese Fortbildungsprüfung außer Kraft.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Artikel 1 tritt nach am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer auf der Homepage unter www.sbk-sachsen.de in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehende Änderung der der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in, zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft und zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse mit Erlass vom 15. Mai 2023 – Az.: 31-S 0892/15/4-2023/31388 – gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG genehmigt. Die vorstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, 22. Mai 2023

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Dirk Rose
Präsident